

2016/ Nr. 43 vom 23. Mai 2016

Der Senat hat am 10. Mai 2016 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

86. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Community Management“ (CP)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

87. Einrichtung des Universitätslehrganges „Community Management“ (CP)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

88. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Community Management“ (CP)

89. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

90. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

91. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“

92. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kulturgüterschutz, MSc“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

93. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kulturgüterschutz, MSc“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

94. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“

95. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

96. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

97. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“

98. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

99. Einrichtung des Universitätslehrganges „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

100. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“

**101. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Lightweight Membrane Structures MEng“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für
Bauen und Umwelt)**

**102. Einrichtung des Universitätslehrganges „Lightweight
Membrane Structures MEng“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**103. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Lightweight Membrane Structures MEng“**

86. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Community Management“ (CP) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

(1) Ziel des Universitätslehrganges ist es, Fach- und Führungskräfte zu qualifizieren, die als Community ManagerInnen im Rahmen von Webauftritten, sozialen Netzwerken und Computerspielen den Dialog der Stakeholder anregen, begleiten, kontrollieren und steuern. Als Schnittstelle zwischen Unternehmen und Community aggregieren Community ManagerInnen relevante Informationen entlang der Wertschöpfungskette und überführen sie in einheitliche Unternehmensbotschaften. Zudem sind sie für die Aufstellung von validen Kennzahlen zur Erfolgsmessung des Community-Dialogs zuständig.

(2) Studierende werden darauf vorbereitet, in der Rolle des Community Managers als MittlerInnen zwischen Unternehmen/Organisationen/Institutionen bzw. Themenbereichen und deren Communities nicht nur die Moderation und Betreuung der Fanpages zu übernehmen, sondern sind auch dafür verantwortlich, das Feedback der Followers zu beantworten, eventuellen Krisen präventiv entgegenzuwirken, die Community zu führen und schließlich das Unternehmen als Marke zu etablieren. Diese Organisationen und Unternehmen können privatwirtschaftliche, öffentliche, soziale, politische oder kulturelle Institutionen, Bildungseinrichtungen sowie Organisationen des Non-Profit Sektors sein.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes): AbsolventInnen sind in der Lage

- verschiedene Kommunikationstheorien und -methoden als ModeratorInnen entsprechend den Anforderungen ihrer Community anzuwenden
- die wichtigsten Medienformate und –standards für Web 2.0 und virales Marketing zu benennen
- die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Internetrechtes (Datenschutz, Urheberrecht, AGBs) zu benennen
- Fragen zur Haftung für NutzerInneninhalte als auch zur wirtschaftlichen Nutzung von Inhalten zu beantworten
- Prozesse und Vorgänge (Gruppendynamik, Konflikteskalation etc.) in der Community zu erkennen und diese lenkend zu leiten
- entsprechende Maßnahmen für eine partizipative Community Entwicklung in Online Portalen umzusetzen
- Crowdfunding-Projekte – von der Ideenfindung, der Strategieentwicklung, Planung, Budgetierung bis hin zur Umsetzung zu konzipieren
- Gamification Strategien zu entwickeln, sie in ihrer Wirkung zu beurteilen und gezielt zur Motivation bzw. zur Gewinnung von Neukundinnen und Neukunden und zur Bindung derselben einzusetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Universitätslehrgang wird je nach Bedarf in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung werden hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen bestellt.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Studienberechtigung (Matura) und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Oder

- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (3) Außerdem bedarf es einer positiven Beurteilung der Eignung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	LV-Art	ECTS**	UE
1. Moderation und Online Reputation	SE	6	48
2. Web 2.0 und Virales Marketing	SE	6	48
3. Medienrecht und Datenschutz	SE	3	24
4. Community Building	SE	6	48
5. Crowdsourcing, Crowdfunding und kollektive Intelligenz	SE	2	16
6. Social Gaming und Gamification	SE	3	24
7. Projektarbeit		4	0
Summe ECTS/ UE		30	208

* Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von mehrwöchigen tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-

methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.

**Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem jeweiligen Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a. jeweils schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächern 1 – 6
 - b. der Erstellung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären und außeruniversitären Institutionen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätsveranstaltung „Crowdsourcing, Crowdfunding und kollektive Intelligenz“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag, der auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

**87. Einrichtung des Universitätslehrganges „Community Management“ (CP)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Community Management“ (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

88. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Community Management“ (CP)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Community Management“ (CP) wird mit € 4.500,- festgelegt.

89. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich des nationalen sowie internationalen Kulturgüterschutzes.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage

- kunst- und architekturhistorische Merkmale und geschichtliche Zusammenhänge zu identifizieren und Humanfaktoren und Ethik im Umgang mit Kulturgütern zu gewichten,
- anwendungsorientierte Inventare und Konservierungskonzepte zu erstellen,
- Gefährdungspotenziale zu beurteilen und Maßnahmen der baulichen und organisatorischen Sicherheit zu überprüfen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Universitätslehrgang kann in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden, wobei der auf Deutsch durchgeführte Universitätslehrgang einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch beinhalten kann.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium zwei Semester mit 10 Semesterstunden (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ sind

(1)

1. ein abgeschlossenes, österreichisches facheinschlägiges Hochschulstudium, oder
2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
3. Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und einer mindestens zweijährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),

4. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine mindestens fünfjährige, studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),
- (2) die positive Beurteilung in einem Bewerbungsverfahren und
- (3) der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Psychologische und anthropologische Aspekte im Kulturgüterschutz		50	9
	Wechselbeziehungen Kulturgut – Mensch	25	4
	Traumatisierung durch Zerstörung von Kulturgut	15	3
	Präsentationstechniken	10	2
2. Architektur- und Kunstgeschichte		50	9
	Kulturgüterschutzspezifische Kunstgeschichte	18	3
	Kulturgüterschutzspezifische Baustilkunde	16	3
	Kulturgüterschutzspezifische Materialkunde	16	3
3. Sammlungen und Inventare		50	9
	Museale Sammlungswissenschaften	10	2
	Sammlungsmanagement	10	2
	Konzepte der Erhaltung und Konservierung	15	3
	Integrale Sicherheitsplanung	15	2
Abschlussarbeit			3
Summe		150	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

90. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

91. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ wird mit € 5.000,-- festgelegt.

92. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kulturgüterschutz, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich des nationalen sowie internationalen Kulturgüterschutzes.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage

- das humanitäre Völkerrecht und nationales Recht im Bereich Kulturgüterschutz anzuwenden, strategische Situationen in Konfliktgebieten zu analysieren und davon Verpflichtungen abzuleiten,
- kunst- und architekturhistorische Merkmale und geschichtliche Zusammenhänge zu identifizieren und Humanfaktoren und Ethik im Umgang mit Kulturgütern zu gewichten,
- anwendungsorientierte Inventare und Konservierungskonzepte zu erstellen,
- Gefährdungspotenziale zu beurteilen und Maßnahmen der baulichen und organisatorischen Sicherheit zu überprüfen,
- auf Basis der Kenntnis der unterschiedlichen Normen und Konzepte im Krisenmanagement in Krisensituationen kompetent und lageangepasst zu handeln,
- einsatzorientiertes Kulturgüterschutz-Basismaterial zu erstellen,
- das standardisierte (taktische) Führungsverfahren anzuwenden,
- Evakuierungs- und Notfallpläne zu entwickeln und zu implementieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Universitätslehrgang kann in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden, wobei der auf Deutsch

durchgeführte Universitätslehrgang einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch beinhalten kann.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium sechs Semester mit 40 Semesterstunden (120 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ sind

- (1)
 1. ein abgeschlossenes, österreichisches facheinschlägiges Hochschulstudium, oder
 2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
 3. Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und einer mindestens vierjährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation zu § 5 Abs. 1 und 2 erreicht wird, oder
 4. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine mindestens achtjährige, studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation zu § 5 Abs. 1 und 2 erreicht wird,
- (2) die positive Beurteilung in einem Bewerbungsverfahren und
- (3) der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Grundlagen des Kulturgüterschutzes		50	9
	Kulturgüterschutz als Querschnittsmaterie	25	4
	Kulturgüterschutz im internationalen Vergleich	10	2
	Die Rolle von Non Governmental Organizations im Kulturgüterschutz	15	3
2. Humanitäres Völkerrecht		50	9
	Rechtsrahmen in bewaffneten Konflikten	25	6
	Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten	25	3
3. Nationale Rechtsordnungen		50	9
	Österreichisches Recht	35	6
	Nationale Akteure	15	3
4. Psychologische und anthropologische Aspekte im Kulturgüterschutz		50	9
	Wechselbeziehungen Kulturgut – Mensch	25	4
	Traumatisierung durch Zerstörung von Kulturgut	15	3
	Präsentationstechniken	10	2
5. Architektur- und Kunstgeschichte		50	9
	Kulturgüterschutzspezifische Kunstgeschichte	18	3
	Kulturgüterschutzspezifische Baustilkunde	16	3
	Kulturgüterschutzspezifische Materialkunde	16	3
6. Sammlungen und Inventare		50	9
	Museale Sammlungswissenschaften	10	2
	Sammlungsmanagement	10	2
	Konzepte der Erhaltung und Konservierung	15	3
	Integrale Sicherheitsplanung	15	2
7. Gefährdungsszenarien		50	9
	Erkennen von Gefährdungspotenzialen	15	3
	Bedrohungstypen	15	3
	Erfassen und Beurteilen von Gefährdungsszenarien	20	3
8. Krisenmanagement		50	9
	Grundlagen des Krisenmanagements	15	2
	Krisenmanagementkonzepte	20	3
	Kommunikation im Krisenmanagement – Media Training	15	2
	Strukturiertes Szenariotaining	15	2

9. Basismaterial Kulturgüterschutz		50	9
	Identifizierung von Kulturgut	20	3
	Einsatzorientierte Inventarisierungslisten	10	2
	Erstellung von Kulturgüterschutz-Basismaterial	20	4
10. Führungsverfahren		50	9
	Führen in Krisensituationen	10	2
	Krisen- und Einsatzstäbe	15	2
	Planspiel Krisenstab	25	5
11. Evakuierungs- und Notfallpläne		50	9
	Notfallplanungen	20	3
	Erstellung von Evakuierungs- und Notfallplänen	30	6
12. Interdisziplinäre Projektarbeit		40	6
	Durchführung eines interdisziplinären Projektes		
Wissenschaftliches Arbeiten		10	3
Master-These			12
Summe		600	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungs- bzw. Projektarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-These.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-These. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-These voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“, „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“ und

„Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

93. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kulturgüterschutz, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

94. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ wird mit € 18.500,-- festgelegt.

Für AbsolventInnen des Lehrganges „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes, AE“ wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ mit € 9.000,-- festgelegt.

Für AbsolventInnen der Lehrgänge „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika, CP“ und „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht, CP“ wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz, MSc“ mit € 13.500,-- festgelegt.

95. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“ ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich des nationalen sowie internationalen Kulturgüterschutzes.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs sind in der Lage

- unterschiedliche Aspekte und verschiedene Herangehensweisen an die Thematik einzuordnen und die historische Entwicklung und internationale Bedeutung des Kulturgüterschutzes darzulegen,
- das humanitäre Völkerrecht und nationales Recht im Bereich Kulturgüterschutz anzuwenden, strategische Situationen in Konfliktgebieten zu analysieren und davon Verpflichtungen abzuleiten,
- die nationalen österreichischen Gesetze und Verordnungen zum Kulturgüterschutz zu erläutern und die Aufgaben der verschiedenen Akteure sowie Koordinationskonzepte zu identifizieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Universitätslehrgang kann in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden, wobei der auf Deutsch durchgeführte Universitätslehrgang einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch beinhalten kann.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium zwei Semester mit 10 Semesterstunden (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“ sind

(1)

1. ein abgeschlossenes, österreichisches facheinschlägiges Hochschulstudium, oder

2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
 3. Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und einer mindestens zweijährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),
 4. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine mindestens fünfjährige, studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),
- (2) die positive Beurteilung in einem Bewerbungsverfahren und
 (3) der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Grundlagen des Kulturgüterschutzes			
	Kulturgüterschutz als Querschnittsmaterie	25	4
	Kulturgüterschutz im internationalen Vergleich	10	2
	Die Rolle von Non Governmental Organizations im Kulturgüterschutz	15	3
2. Humanitäres Völkerrecht		50	9
	Rechtsrahmen in bewaffneten Konflikten	25	6
	Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten	25	3
3. Nationale Rechtsordnungen		50	9
	Österreichisches Recht	35	6
	Nationale Akteure	15	3
Abschlussarbeit			3
Summe		150	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (2) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

96. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

97. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht“ wird mit € 5.000,- festgelegt.

98. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“ ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich des nationalen sowie internationalen Kulturgüterschutzes.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage

- das humanitäre Völkerrecht und nationales Recht im Bereich Kulturgüterschutz anzuwenden, strategische Situationen in Konfliktgebieten zu analysieren und davon Verpflichtungen abzuleiten,
- kunst- und architekturhistorische Merkmale und geschichtliche Zusammenhänge zu identifizieren und Humanfaktoren und Ethik im Umgang mit Kulturgütern zu gewichten,
- anwendungsorientierte Inventare und Konservierungskonzepte zu erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Universitätslehrgang kann in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden, wobei der auf Deutsch durchgeführte Universitätslehrgang einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch beinhalten kann.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium drei Semester mit 20 Semesterstunden (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“ sind

(1)

1. ein abgeschlossenes, österreichisches fach einschlägiges Hochschulstudium, oder
2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder

3. Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und einer mindestens zweijährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),
 4. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine mindestens fünfjährige, studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),
- (2) die positive Beurteilung in einem Bewerbungsverfahren und
(3) der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Grundlagen des Kulturgüterschutzes			
	Kulturgüterschutz als Querschnittsmaterie	25	4
	Kulturgüterschutz im internationalen Vergleich	10	2
	Die Rolle von Non Governmental Organizations im Kulturgüterschutz	15	3
2. Humanitäres Völkerrecht		50	9
	Rechtsrahmen in bewaffneten Konflikten	25	6
	Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten	25	3
3. Nationale Rechtsordnungen		50	9
	Österreichisches Recht	35	6
	Nationale Akteure	15	3
4. Psychologische und anthropologische Aspekte im Kulturgüterschutz		50	9
	Wechselbeziehungen Kulturgut – Mensch	25	4
	Traumatisierung durch Zerstörung von Kulturgut	15	3
	Präsentationstechniken	10	2

5. Architektur- und Kunstgeschichte		50	9
	Kulturgüterschutzspezifische Kunstgeschichte	18	3
	Kulturgüterschutzspezifische Baustilkunde	16	3
	Kulturgüterschutzspezifische Materialkunde	16	3
6. Sammlungen und Inventare		50	9
	Museale Sammlungswissenschaften	10	2
	Sammlungsmanagement	10	2
	Konzepte der Erhaltung und Konservierung	15	3
	Integrale Sicherheitsplanung	15	2
Abschlussarbeit			6
Summe		300	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht und „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung Akademische/r Experte/in für Kulturgüterschutz zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

99. Einrichtung des Universitätslehrganges „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

100. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes“ wird mit € 9.500,-- festgelegt.

Für AbsolventInnen der Lehrgänge „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika, CP“ und „Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht, CP“ wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Theoretische Grundlagen des Kulturgüterschutzes, AE“ mit € 4.500,-- festgelegt.

101. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Lightweight Membrane Structures MEng“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Lightweight Membrane Structures MEng“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse zur Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Fachkenntnisse und Verfahren im Bereich des Membranbaus zu befähigen. Der Begriff "Membranbau" beschreibt im gegenständlichen Sinn bauliche Strukturen aus flexiblen, nicht-festen Materialien, welche in ihrer Anwendung vom einfachen Beschattungssegel bis hin zur Stadienüberdachung reichen. Hierbei gilt es in besonderem Maße, alle neuen Materialien und Verarbeitungstechnologien in den Kontext der Ökonomie, der Bautechnik, des Prozessmanagements, des Bauens im historischen Kontext etc. zu erfassen, zu analysieren und gegeneinander abzuwägen. Inhaltliche Schwerpunkte wie architektonischer Entwurf, Engineering, Materialwissenschaften bis hin zur Herstellung und dem Recycling werden gleichermaßen berücksichtigt.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage

- die erworbenen Kenntnisse beim Entwerfen, Konstruieren sowie Berechnen von Membranbauten anzuwenden
- strategische Planungs- und Umsetzungskonzepte für Membranbauten zu entwickeln und fachgerecht zu begleiten
- die entsprechenden Technologien im Membranbau im Sinne einer zukunftsorientierten Technik umzusetzen
- bauphysikalische und bautechnische Zusammenhänge zu erkennen und diese in die Planungskonzepte zu integrieren
- Planungsmethoden und -varianten mit angemessenem Computereinsatz in Zeichnungen und Modellen darstellen und verwenden
- Werkzeuge des Projektmanagements in Membranbau-Projekten bzw. Projektstrukturen anzuwenden
- geplante sowie fertiggestellte Projekte zu evaluieren

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Lightweight Membrane Structures MEng“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm in englischer Sprache angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium 4 Semester mit insgesamt 45 Semesterstunden (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Lightweight Membrane Structures MEng“ ist:
 1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium oder
 2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in § 5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann. Jedenfalls gilt als Mindestanforderung für Zulassung zu diesem Universitätslehrgang:
 - 2a) bei Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine zumindest 4-jährige, facheinschlägige, qualifizierte Berufserfahrung, bzw.
 - 2b) ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine 8-jährige, facheinschlägige, qualifizierte Berufserfahrung.
- (3) Für die BewerberInnen ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.
- (4) Gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Lightweight Membrane Structures MEng“.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Universitätslehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Lightweight Membrane Structures MEng“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 Abs. 3 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Lightweight Membrane Structures MEng“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und dem Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Lightweight Membrane Structures MEng“ setzt sich zusammen aus 6 Unterrichtsmodulen (Fächer), aufgeteilt auf drei Semester, und einem für die individuelle Erarbeitung der Master-Thesis belegten Semester (Modul 7).

Fächerübersicht		UE	ECTS
1.	Basics	50	6
-	History of membrane architecture and engineering	16	2
-	Applications and purpose of tensile structures	9	1
-	Unique selling proposition (usp) of membrane structures	9	1
-	Concept of shape and geometry in tensile structures	16	2
2.	Architecture and Engineering I	130	12
-	The architecture approach, design strategies	22	2
-	Context, concept and programme of architectural space	11	1
-	Application and use and experimental design	22	2
-	Psychology and sociology of space as the concept behind	11	1
-	Design project workshops, physical Models and Mock-ups	31	3
-	Building technology and climate design	22	2
-	Fee structure, object planning, standard and building codes	11	1
3.	Architecture and Engineering II	100	12
-	Geometry, Building survey	16	2
-	The engineering approach	8	1
-	Schematic design, precalculation, predimensioning	16	2
-	Fee structure - structure planning	8	1
-	Load analysis and dynamics, cutting pattern methods and generation	18	2
-	Advanced engineering	18	2
-	Guest lectures, reviewers, critiques	16	2
4.	Software	130	13
-	Software tools for the design of tensile structures	20	2
-	Drawing tools for architects and engineers	20	2
-	Building information modelling (B.I.M.)	10	1
-	Software tools for engineering calculation and management	50	5
-	Software tools for project management and controlling	10	1
-	Finite element software	20	2
5.	Material and details	135	14
-	Material properties eg. membranes, cables, belts	35	4
-	Testing and evaluation of material, details, buildings	20	2
-	Detail development	20	2
-	Energy, solar gain, light transmission	20	2
-	Building physics	20	2
-	Climate engineering	10	1
-	Patents, intellectual properties	10	1

6.	Management, production process and assembly	130	15
-	Team building and team management	9	1
-	Project management (commercial, technical, regulative aspects)	16	2
-	Time and resource management	16	2
-	Construction process and quality management	20	2
-	Cost estimation, determination and management	18	2
	Contract procedures for construction work (tender)	16	2
	Hand over and final documentation, maintenance	16	2
-	Sustainability and recycling	9	1
-	Scientific methods	10	1
7.	Master-Thesis	18	

675 90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen sechs Monate nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Engineering“, MEng. zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

102. Einrichtung des Universitätslehrganges „Lightweight Membrane Structures MEng“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Lightweight Membrane Structures MEng“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.05.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

103. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Lightweight Membrane Structures MEng“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Lightweight Membrane Structures MEng“ wird mit € 16.900,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats